



Rechtsanwälte
Externe Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte nach Art. 35-37 DS-GVO
Stand 02/2016

3. Datenschutzbeauftragter, Art. 35

Pflicht zur *Benennung*, Kriterien in Art. 35 Nr. 1 a-c

- Jede öffentliche Stelle
- „Kerntätigkeit“ umfangreiche, regelmäßige und systematische Beobachtung
- „Kerntätigkeit“ besteht aus umfangreicher Verarbeitung bes. Kategorien von Daten.

EG 75: Kerntätigkeit bezieht sich auf Haupttätigkeit des VVoA, nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit.

3. Datenschutzbeauftragter, Art. 35 Abs. 2 und 4

- Konzerndatenschutzbeauftragter möglich, wenn von jeder Niederlassung „leicht erreichbar“
- Freiwillige Benennung möglich (insbes. Verbände o. „berufsstandvertretende“ Vereine) -> dann gelten Art. 35-37 uneingeschränkt
- Wenn nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben, müssen sie einen DSB bestellen
- „Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und Branchenvereinigungen handeln.“ <-> „The data protection officer may act for such associations and other bodies representing controllers or processors“
- Eignung: berufliche Qualifikation, insbes. Datenschutzpraxis

3. Datenschutzbeauftragter, Art. 35 Abs. 8 und 9

- DSB als Beschäftigter oder auf „Grundlage von Dienstleistungsvertrag“
- VVoA „veröffentlicht die Kontaktdaten“ des DSB und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit

3. Datenschutzbeauftragte – Stellung, Art. 36

- „Einbindungsrecht“ des DSB
- Unterstützungspflicht: Der VVoA stellt den Zugang zu pb Daten und zu Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung
- „Zu-Rate-Ziehungsrecht“ der Betroffenen
- Der VVoA stellt sicher, dass der DSB „keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben erhält“.
- DSB darf „wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden“.
- EG 75: „vollständige Unabhängigkeit“
- Berichtet an „höchste Managementebene“
- An Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden
- Darf auch andere Pflichten wahrnehmen, solange kein Interessenkonflikt besteht.

3. Datenschutzbeauftragte – Aufgaben, Art. 37

- Unterrichtung und Beratung des VVoA hinsichtlich ihrer Pflichten
- *„Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des für die VVoA für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen“*
- *“...to monitor compliance with this Regulation, with other Union or Member State data protection provisions and with the policies of the controller or processor in relation to the protection of personal data, including the assignment of responsibilities, awareness-raising and training of staff involved in the processing operations, and the related audits”;*

3. Datenschutzbeauftragte – Aufgaben, Art. 37

- Beratung zur DS-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
- Tätigkeit als AP für Aufsichtsbehörden “und ggf. Beratung zu allen sonstigen Fragen” <-> “*to act as the contact point for the supervisory authority on issues related to the processing of personal data, including the prior consultation referred to in Article 34, and **consult** (beraten oder hinzuziehen/um Rat fragen?), as appropriate, on any other matter*”.

3. Datenschutzbeauftragte – Was ist weg?

- Schriftlichkeit der Bestellung
- Benennungspflicht bei Vorabkontrolle
- Zuverlässigkeit
- Berichtet an den “Leiter”
- Schwächerer Kündigungsschutz
- Zeugnisverweigerungsrecht/
Beschlagnahmeschutz
- Trainingspflicht???
- Übersicht zu Zugriffsberechtigungen
- Verfahrensverzeichnis für jedermann



SCHEJA & PARTNER

Rechtsanwälte
Externe Datenschutzbeauftragte
